



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, den 20.9.2010

Laufende Nummer: 11/2010

Ordnung über die Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung vom 25. September 2008 für den Bachelor of Science Technikjournalismus/PR der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 16. Juli 2010

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email:
nora.zieskoven@hochschule-bonn-rhein-sieg.de

Ordnung über die Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) vom 25. September 2008

für den Bachelor of Science (B.Sc.)

„Technikjournalismus/PR“

an der

Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 16. Juli 2010

Aufgrund des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. Seite 474) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Ordnung:

Die Bachelor-Prüfungsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus i. d. F. v. 25.09.2008 für den Bachelor of Science „Technikjournalismus/PR“ wird wie folgt geändert:

1. Geänderte Regelungen

Hinweis: Der Nachvollziehbarkeit halber ist der hinzugefügte Wortlaut kursiv geschrieben, Streichungen sind durchgestrichen markiert.

1.1. In § 3 der BPO wird neu hinzugefügt:

„(2) Als weitere Studienvoraussetzung werden naturwissenschaftlich-technisches Verständnis, die gute Beherrschung der deutschen Sprache und eine für einen Kommunikationsberuf ausreichende Sprachbegabung gefordert. Die Eignung der Bewerber wird mit einer Eignungsprüfung nachgewiesen. Das Bestehen der Eignungsprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang. Näheres hierzu regelt Anlage 3.

(3) Als Note zur Zulassung zum Studium wird das arithmetische Mittel aus der Note der Hochschulzugangsberechtigung und der Note der Eignungsprüfung gebildet.“

1.2. Der BPO wird die Anlage 3 hinzugefügt:

„Anlage 3 - Eignungsprüfung

I Zweck der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung soll dazu beitragen, die Studienerfolgsquote im Fach Technikjournalismus/PR zu erhöhen. Dazu gehört die Feststellung eines naturwissenschaftlich-technischen Verständnisses sowie einer für einen Kommunikationsberuf ausreichenden Sprachbegabung, insbesondere im Umgang mit der deutschen Sprache. Das Bestehen der Eignungsprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium.

II Bekanntgabe, Aufgabenstellung und Bearbeitung der Eignungsprüfung für die Zulassung zum ersten Fachsemester

Die Aufgabenstellung der Eignungsprüfung umfasst das selbstständige Verfassen eines Prüfungstextes zu einem vorgegebenen Thema mit Bezügen zu naturwissenschaftlich-technischen Sachverhalten. Der maximale Umfang des Prüfungstextes wird in der Aufgabenstellung festgelegt.

Die Aufgabenstellung der Eignungsprüfung wird am 1. März eines jeden Jahres auf den Internetseiten des Fachbereichs bekannt gegeben. Der von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern verfasste Prüfungstext ist bis zum 15. Juni desselben Jahres an das Fachbereichssekretariat des Fachbereichs EMT zu senden.

Der Prüfungstext muss in Papierform zusammen mit einer eidesstattlichen Erklärung der Bewerberinnen bzw. der Bewerber eingesendet werden. In der eidesstattlichen Erklärung, die von der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu unterschreiben ist, versichert die Bewerberin bzw. der Bewerber das selbstständige Verfassen ihres bzw. seines Prüfungstextes und die vollständige Angabe sämtlicher dem Prüfungstext zugrunde lie-

gender Quellen. Außerdem müssen der vollständige Name und die aktuelle Adresse der Bewerberin bzw. des Bewerbers angegeben sein.

III Eignungsprüfung bei Zulassungsantrag in höheres Fachsemester

Bei Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber die Aufgabenstellung unabhängig von den in II genannten Fristen zusammen mit einer verbindlichen Abgabefrist per Post oder E-Mail zugeschickt. Im Übrigen gelten die unter II genannten Bedingungen.

IV Teilnahme an der Eignungsprüfung

Der eingesandte Prüfungstext wird nur geprüft, wenn Name und Anschrift der Verfasserin bzw. des Verfassers klar erkennbar sind, die eidesstattliche Erklärung beiliegt und die Unterlagen fristgerecht eingesendet wurden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Prüfungstextes (es gilt Datum des Poststempels).

Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber darf nur einen Text einsenden.

V Prüferinnen und Prüfer

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, von denen jeweils zwei die Prüfungsleistung bewerten. Prüfer können Professorinnen und Professoren, die im Studiengang Technikjournalismus lehren, sowie Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiter sein, sofern diese die entsprechende Bachelorprüfung oder eine qualitativ gleichwertige Prüfung bestanden haben.

VI Bewertung

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten zu verwenden:

<i>sehr gut</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>
<i>gut</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>
<i>befriedigend</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>
<i>ausreichend</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>
<i>nicht ausreichend</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Ist das Ergebnis der Eignungsprüfung schlechter als 4,0, gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.

Jeder Prüfungstext wird von zwei Prüfern gemeinsam bewertet. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht be-

kannt gegeben, außer die Prüfung wurde nicht bestanden. Eine Einsichtnahme ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.

VII Wiederholung und Gültigkeit

Das Prüfungsergebnis gilt für das Jahr der Prüfung und für das dem Prüfungsjahr folgende Kalenderjahr.

Eine erfolglose Prüfung kann frühestens im folgenden Kalenderjahr wiederholt werden.

VIII Täuschung

Beruhend die Ergebnisse der Eignungsprüfung nachweislich nicht auf eigenen Leistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, hat diese bzw. dieser den Prüfungstext oder Teile des Prüfungstextes nicht selbst verfasst oder mit Hilfe Dritter geschrieben, stellt dies einen Täuschungsversuch im Sinne der § 28 und § 30 BPO dar. Die Täuschung kann nach § 156 Strafgesetzbuch strafrechtlich verfolgt werden.

Die Eignungsprüfung wird im Falle einer Täuschung als nicht bestanden gewertet. Wird die Täuschung erst nach der Zulassung erkannt, führt dies zur Exmatrikulation.“

2. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderungen der Studienordnung und Bachelorprüfungsordnung wird in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg - Verkündungsblatt“ veröffentlicht. Sie tritt zum 1. August 2010 in Kraft und gilt für Studienbewerber, die sich nach diesem Datum um einen Studienplatz bewerben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus vom 15. Juli 2010.

Sankt Augustin, den 16. Juli 2010

Prof. Dr. Michael Krzeminski

Dekan des FB Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg